



Schachbezirk Unterland

im Schachverband Württemberg e.V.

Bezirksschiedsgericht

Schiedsspruch

In der Protestsache

der Schachfreunde Heilbronn-Biberach 1978 e.V.
vertr. d.d. 1. Vorsitzenden
E-Mail: 1.Vorsitzender@schachfreunde-biberach.de

- Protestführer -

gegen

die Schachabteilung des TSV Schwaigern
vertr. d.d. Abteilungsleiter
E-Mail: schwaigern@schachvereine.de

- Protestgegner -

weitere Verfahrensbeteiligte: Kreisspielleiter des Schachkreises Heilbronn-Hohenlohe

E-Mail:

wegen Spielewertung

hat das Bezirksschiedsgericht des Schachbezirks Unterland unter Mitwirkung von Wolfgang Reinhardt als Vorsitzenden, Bernhard Lach und Joachim Schmidt als Beisitzer am 06.11.2013 für **Recht** erkannt:

1. Der Protest wird zurückgewiesen.

2. Der Protestführer hat die Kosten des Protestverfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Beim Verbandsspiel des Schachkreises Heilbronn-Hohenlohe spielten am 13.10.2013 in der B-Klasse die Schachfreunde Heilbronn-Biberach 3 gegen den TSV Schwaigern 1. Biberach trat mit 8 Spielern an, während Schwaigern nur 6 Spieler aufbieten konnte. Schwaigern ließ das 3. Brett unter Namensnennung unbesetzt, an Brett 4 - 7 spielten vier unter Nr. 10 – 14 nominierte

Ersatzspieler. Am 8 Brett trug der Mannschaftsführer keinen Namen ein, obwohl unter Nr. 15 + 16 zwei weitere Ersatzspieler nominiert waren, sondern einen Strich für „entfällt“.

Der Mannschaftsführer von Biberach beanstandete das. Das Verbandsspiel wurde trotzdem durchgeführt und endete mit 4 : 4.

Gegen das Ergebnis hat Heilbronn-Biberach per Email noch am Spieltag beim Kreisspielleiter des Schachkreises Heilbronn-Hohenlohe Einspruch eingelegt, den dieser am selben Tag zurückgewiesen hat.

Mit Schreiben vom 15.10.2013 haben die Schachfreunde Heilbronn-Biberach schriftlich Protest beim Bezirksschiedsgericht eingelegt.

Zur Begründung haben sie ausgeführt, dass der Eintrag „entfällt“ auf dem Spielbericht bei noch vorhandenen Ersatzspielern einen Verstoß gegen § 11 Nr. 3 WTO in der seit 22.06.2013 geltenden Fassung darstelle. Dieser Verstoß komme dem Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gleich und müsse zu einer Änderung der Wertung des Wettkampfes mit 8:0.

Der Antragsteller beantragt,

das Ergebnis des Mannschaftskampfes zu ändern und mit 8:0 für die Schachfreunde Heilbronn-Biberach 3 zu werten.

Der Antragsgegner beantragt,

den Protest zurückzuweisen.

Er hält den Protest für vollkommen überflüssig und weist darauf hin, dass die Aufstellung entsprechend der Empfehlung des Bezirksspielleiters des Schachbezirks Unterland erfolgte.

Entscheidungsgründe:

Der Protest ist zulässig, im Ergebnis aber nicht begründet.

Der Antragsteller geht zurecht davon aus, dass der Eintrag von „entfällt“ statt des Namens eines Ersatzspielers nicht mit den Regeln der Wettkampf- und Turnierordnung in der seit 22.06.2013 geltenden Fassung in Einklang steht.

§ 11 Nr. 3 Satz 1 + 2 WTO lauten: ¹*Fehlen zu Beginn eines Kampfes Spieler, so können die betreffenden Bretter unter Namensnennung unbesetzt bleiben oder die nachfolgenden Spieler aufrücken und Ersatzspieler nominiert werden.* ²*Sind nicht genügend Ersatzspieler gemeldet, müssen die nicht besetzten Bretter am Schluss mit "entfällt" gekennzeichnet werden.*“

Der Schachverband Württemberg hat diese Regelung in die WTO aufgenommen um die so genannte Strohmann-Aufstellung zu unterbinden.

Dazu regelt § 11 Nr. 3 Satz 4 WTO:

⁴*Verliert ein Spieler innerhalb einer Saison trotz Namensnennung zweimal kampflos, verliert er seine Teilnahmeberechtigung für diese Mannschaft in dieser Saison.*“

Da hinter dem letzten besetzten Brett nominierte Ersatzspieler dieser Regelung ebenfalls unterfallen, veröffentlichte die Verbandsleitung am 16.08.2013 auf der Homepage des SVW den Hinweis:

„Die Formulierung im §11 WTO ist entsprechend dem Sinn der Regelung so auszulegen, dass die hintersten Bretter immer mit „entfällt“ gekennzeichnet werden können, unabhängig vom letzten besetzten Brett.“

Der Spielleiter des Schachbezirks Unterland veröffentlichte ebenfalls am 16.09.2013 auf der Homepage des Schachbezirks Unterland folgenden Hinweis:

„Bei fehlenden Spielern soll aufgerückt werden. Das ist der Sinn der neuen "Strohmannregelung". An den letzten Brettern "entfällt" eintragen, nicht aber den Namen von Spielern, die nicht kommen. Vor dem letzten nominierten Spieler ist "entfällt" verboten. So wird zuverlässig der Verlust der Spielberechtigung vermieden.“

Das Bezirksschiedsgericht sieht bei der eindeutigen Regelung in § 11 Nr. 3 WTO keinerlei Spielraum für eine Auslegung. Deshalb stellt das Eintragen von „entfällt“ bei noch gemeldeten Ersatzspielern einen Verstoß gegen diese Regel dar.

Der Regelverstoß kann aber nicht zu einer 8:0 Wertung des Mannschaftskampfes führen.

Zum einen hat sowohl die Verbandsführung, als auch die Bezirksspielleitung den Eintrag von „entfällt“ statt dem Namen eines Ersatzspielers als zulässige Auslegung einer missglückten Regelung in der WTO empfohlen.

Diese Empfehlung und die darauf beruhenden Entscheidungen der ausführenden Verbandorgane sind nach Auffassung des Bezirksschiedsgerichts zwar nicht regelkonform. Eine Ahndung des Verstoßes würde aber gegen das verfassungsrechtlich garantierte Vertrauensschutzprinzip verstoßen. In der Rechtsprechung sind zwar Grundlagen und Umfang des Vertrauensschutzes im einzelnen umstritten. Entscheidend ist aber der Gesichtspunkt, dass im Vertrauen auf eine bestehende Rechtslage getroffene Entscheidungen nur aufgehoben werden müssen, wenn das im (überwiegenden) allgemeinen Interesse liegt.

Zum anderen ist die Ahndung eines Regelverstoßes nicht angebracht, wenn das beanstandete Verhalten dem Verein keinerlei sportlichen Vorteil verschafft. Bei Eintrag eines (noch teilnahmeberechtigten) Ersatzspielers bleibt es beim kampflosen Punkt für den Gegner.

Das zeigt ein Vergleich mit der fehlerhaften Nominierung von Spielern. Nach der WTO werden die Spieler bestraft, die möglicherweise einen sportlichen Vorteil haben. Nur diejenigen Spieler verlieren kampflos, die gemäß der gemeldeten Reihenfolge zu tief nominiert wurden (§ 13 Nr. 3 Satz 3 WTO) hatte. Ein zu hoch eingesetzter Spieler hat in diesem Fall keinen sportlichen Vorteil, sondern normalerweise einen schwereren Gegner mit höherer Wertung.

Schließlich ist auch kein sachlicher Grund ersichtlich, den Eintrag „entfällt“ hinter dem letzten tatsächlich eingesetzten Spieler mit dem Einsatz eines nicht teilnahmeberechtigten Spielers gleichzusetzen.

Das Bezirksschiedsgericht teilt deshalb nicht die Auffassung des Antragstellers, dass ein formaler Regelverstoß ohne spielerische Auswirkung zu einer Abänderung des sportlich erzielten Mannschaftsergebnisses führen muss.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Schiedsspruch kann innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Entscheidung Berufung beim Verbandsschiedsgericht eingelegt werden. Die Berufung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Sie ist an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Rolf Gutmann, Zeppelinstr.6, 73614 Schorndorf zu richten und in 3-facher Fertigung einzureichen. Zugleich ist die Protestgebühr in Höhe von 100,-- € bei der Verbandskasse des Schachverbandes Württemberg zu entrichten.

Reinhardt

Lach

Schmidt